

Düsseldorf, den 02. Februar 1993

AZ: V G 05 f - 42/93 - F/we

An den  
Ausschuß für  
Wissenschaft und Forschung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Ihr Geschäftszeichen L 1. G  
Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die von der Frau Landtagspräsidentin und Ihnen ausgesprochene freundliche Einladung zur Teilnahme an der am 04.03.1993 geplanten öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf danken wir sehr herzlich.

Im wesentlichen geht es um eine Verkürzung der akademischen Erstausbildung und organisatorische Veränderungen und Ergänzungen des Lehrbetriebs an Universitäten und Fachhochschulen.

Die nachfolgende **STELLUNGNAHME**, welche sich an dem Gesetzentwurf der Landesregierung orientiert, weist auf die Regelungen hin, welche möglicherweise das Studium der Katholischen Theologie bzw. die Ausbildung der Lehrer in dem Fach Katholische Religion betreffen.

- 2 -

Anmerkung: Siehe hierzu auch das beigefügte Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft u. Forschung vom 8.2.93  
Hulage

### **I. Zu Artikel I, Nr. 4 - Anfügung eines Absatzes 4 an § 6 WissHG (künftig UG)**

Im Rahmen einer Studienreform gewährt diese Vorschrift dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung einen Ermessensspielraum. Das Ministerium kann in dem Benehmen mit den Universitäten unter anderem Obergrenzen der Regelstudienzeit und der Studienvolumina festlegen. Das gleiche gilt für die Vorleistungen, den Inhalt sowie Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten.

Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß die geltenden Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen, die durch § 142 Wiss HG (künftig UG) geltendes Landesrecht sind, ihre Verbindlichkeit auch dann behalten, wenn das Ministerium für Wissenschaft und Forschung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

Die Vorschrift des § 142 WissHG (künftig UG) verweist in Abs. 1 ausdrücklich auf die Bestandskraft staatskirchenrechtlicher Verträge und regelt in Abs. 3 das Verfahren zur einvernehmlichen Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und ebenso die Genehmigung von Prüfungs- und Habilitationsordnungen.

Diese Vorschrift soll innerhalb der Studienreform nicht ausgehöhlt werden. Eine zu erlassende Rechtsverordnung bedarf daher im Rahmen des § 6 Abs. 4 UG des Einvernehmens mit der zuständigen kirchlichen Stelle.

### **II. Zu Artikel I, Nr. 23 - Neufassung des § 108 Absatz 1 WissHG (künftig UG)**

Während Satz 1 dieser Vorschrift inhaltlich unverändert bleibt, ermächtigt Satz 2 das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf den Rektor der Universität zu übertragen. Diese Prüfungsordnungen sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung lediglich anzuzeigen, soweit das Ministerium nichts anderes bestimmt.

Vorsorglich möchten wir auch hier auf die in staatskirchenrechtlichen Verträgen gesicherten Rechte der Katholischen Kirche hinweisen, wie sie in § 142 Absatz 3 WissHG (künftig UG) geregelt sind. Sollte das Ministerium für Wissenschaft und Forschung von § 108 Absatz 1 Satz 2 UG in den Fächern Katholische Theologie und/oder Ausbildung der Lehrer für Katholische Religion Gebrauch machen wollen, bitten wir darum, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Rechte der Kirche ungeschmälert gewährleistet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



---

(Augustinus Henckel-Donnersmarck)



Ministerium für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW  
Postfach 101103 • 4000 Düsseldorf 1

Völklinger Straße 49  
4000 Düsseldorf 1  
Telefon  
(0211) 896-04  
Durchwahl  
896- 4251/4252

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Joachim Schultz-Tornau, MdL  
Postfach 10 11 43  
4000 Düsseldorf 1

Datum  
Febr. 1993

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben  
I B 1 - 7511/31/41

**Betr.:** Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften;  
**hier:** Schreiben des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1993

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage füge ich ein Schreiben des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1993 bei, das an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Landtags gerichtet, jedoch versehentlich hier im Ministerium für Wissenschaft und Forschung eingegangen ist und mit Bearbeitungsvermerken versehen wurde.

Ich bitte für dieses Versehen um Nachsicht und leite Ihnen das vorgenannte Schreiben zu. Dies Versehen gibt mir jedoch zugleich willkommene Gelegenheit, zu den inhaltlichen Anmerkungen des Katholischen Büros wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Nr. 4 des Gesetzentwurfes ist anzumerken, daß die dazu gegebene Gesetzesbegründung in dessen letztem Absatz (sie ist vermutlich vom Katholischen Büro übersehen worden) die zum Ausdruck gebrachten Sorgen ausräumt.

Das Entsprechende gilt für Artikel I Nr. 23 des Gesetzentwurfes, wonach die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Rektorin

oder den Rektor übertragen werden kann. Es ist selbstverständlich, daß die Rechte der Kirche gemäß § 142 Abs. 3 auch insoweit unangetastet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Becker)